

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den Fachausstellungen der FVA GmbH

§1 Anmeldevoraussetzungen

Der Teilnahmeantrag erfolgt mittels eines Anmeldeformulars, das ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und fristgemäß beim FVA GmbH einzureichen ist. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Aussteller in allen Teilen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Fachausstellungen und die Anmeldeunterlagen der FVA GmbH als Vertragsbestandteilen an.

§2 Ausstellungsgüter bei Präsenz-Veranstaltung
Alle Exponate sind bei der Anmeldung im Anmeldeformular aufzuführen. Die FVA GmbH ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen der Angaben erteilt wurde, oder die Zulassungsvoraussetzungen entfallen.

§3 Bestätigung der Teilnahme (Vertragsschluss)
Der Aussteller erhält nach der Annahme seiner Anmeldung eine schriftliche Bestätigung. Eine genaue Standzuweisung erfolgt durch die FVA GmbH zu einem späteren Zeitpunkt. Die Vergabe der Standflächen erfolgt anhand der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen. Eine auch teilweise Übertragung der Rechte aus der Zulassung auf Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der FVA GmbH.

§4 Standgestaltung **Präsenz-Veranstaltung**

Die FVA GmbH legt die Bestimmungen über Standbau und Standgestaltung fest, zu deren Einhaltung der Aussteller verpflichtet ist. Zusätzliche Einbauten und Ausstattungen gehen zu Lasten des Ausstellers und sind mit der FVA GmbH abzusprechen.

Online-Veranstaltung

Die FVA GmbH legt die Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen für den virtuellen Stand fest und stellt dem Aussteller einen Zugang zur Internetplattform zur Verfügung.

Es besteht Betriebspflicht am digitalen Firmenstand in den Anmeldeunterlagen genannten Betriebszeiten. Zu den Betriebszeiten muss der virtuelle Stand durch fachkundiges Personal des Ausstellers betrieben werden, welches auch für Kundenanfragen durch das Kontaktformular zur Verfügung steht. Die Betreuung weiterer Add-ons zur Kunden-kommunikation liegt bei dem Aussteller selbst. Die Präsentation anderer Exponate als der thematischen Klassifikation (siehe Anmeldeunterlagen) ist nicht zulässig. Die FVA ist

berechtig, andere Exponate, die dem nicht entsprechen (vgl. Anmerkung oben), zu entfernen und den Aussteller auszuschließen. Bei Ausschluss bestehen keine Ansprüche auf Erstattung der Ausstellergebühren.

Der Aussteller trägt hinsichtlich sämtlicher Inhalte seines digitalen Auftritts die alleinige Verantwortung dafür, dass dadurch Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die FVA GmbH von allen Forderungen Dritter frei, die in Zusammenhang mit dem von ihm bereitgestellten Inhalt geltend gemacht werden.

§5 Stornierung durch Aussteller
Stornierungen müssen bei Online- und Präsenz-Veranstaltungen schriftlich, per E-Mail erfolgen.

Für angemeldete Firmen, die eine schriftliche Bestätigung der FVA GmbH erhalten haben, gelten folgende Fristen zur Vertragsauflösung:

Präsenz-Veranstaltungen

Bis zu 24 Kalenderwochen vor der Veranstaltung kostenfrei.

Ab 23 Kalenderwochen vor der Veranstaltung, fallen 25% der vereinbarten Standgebühr an.

Ab 15 Kalenderwochen vor der Veranstaltung, fallen 50% der vereinbarten Standgebühr an.

Ab 14 Kalenderwochen vor der Veranstaltung, fallen 75% der vereinbarten Standgebühr an.

Ab 13 Kalenderwochen vor der Veranstaltung ist die vereinbarte Standgebühr zu 100% fällig.

Online-Veranstaltungen

Bis zu drei Kalenderwochen vor der Veranstaltung kostenfrei.

Bis zu zwei Kalenderwochen vor der Veranstaltung, fallen 50% der vereinbarten Standgebühr an.

Bis zu einer Kalenderwoche vor der Veranstaltung, fallen 75% der vereinbarten Standgebühr an.

Danach wird die vereinbarte Standgebühr zu 100% fällig.

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung per E-Mail. Der Aussteller ist berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

§6 Absage durch die FVA GmbH

Erfüllt die FVA GmbH aus eigenem Verschulden vertraglich zugesagte Leistungen gegenüber dem Aussteller nicht, so hat die FVA GmbH die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Sollte die FVA GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt

durchzuführen, hat sie die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung Ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen.

1. Die FVA GmbH behält sich vor, die Veranstaltung aus nicht vorhersehbaren und durch die FVA GmbH nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung des Referenten, nicht zur Verfügung stehen der Tagungsstätte, höhere Gewalt etc.) zu verlegen oder gar abzusagen. Höhere Gewalt bedeutet insbesondere - aber nicht nur - z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhersehbare, durch die FVA GmbH nicht zu vertretende Ereignisse. Die FVA GmbH wird die Aussteller hiervon unterrichten.
2. In den Fällen der Verlegung oder der Absage nach Ziff. 1 hat der Aussteller einen Anspruch auf vollständige Erstattung der Standgebühr.
3. Darüberhinausgehende Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen, die dieser in Erwartung seiner Teilnahme an der Veranstaltung getätigt hat, oder auf Schadensersatz, können aus der Absage der Veranstaltung nicht hergeleitet werden.

Sollte die zugeteilte Fläche aus einem von der FVA GmbH nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar und es kann eine andere Fläche zur Verfügung gestellt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Gebühr.

Die FVA GmbH haftet gegenüber den Ausstellern nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Rahmen zugesagter Garantieleistungen. Die Haftung besteht auch bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Weitere Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

§7 Überwachung des Ausstellungsgeländes bei Präsenz-Veranstaltungen

Es findet keine Standbewachung durch den FVA GmbH statt. Von der FVA GmbH wird keine Haftung, insbesondere für Diebstahl, übernommen. Es wird dem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§8 Haftung, Versicherung

Die FVA GmbH übernimmt kein wirtschaftliches Risiko und – außer im Fall eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, oder der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit – keine Haftung.

Präsenz-Veranstaltungen

Die FVA GmbH übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw. am Aussteller eigenen oder gemieteten Gut oder Personen, die durch den Aussteller oder sein Personal verursacht werden, auch wenn ein Verschulden des Ausstellers oder seiner Hilfspersonen nicht vorliegt. Es wird jedem Aussteller empfohlen, gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser und Witterungsschäden, Beschädigungen usw., einschließlich des Transportrisikos von Ausstellungsgut, eine Versicherung abzuschließen. Der Aussteller haftet für Beschädigungen z.B. durch Anstriche oder Bekleben von Hallenteilen, Klebstoffreste auf dem Hallenboden, Nageln oder Bohren in Böden, Wände oder Decken.

§9 Zahlungskonditionen

Der Aussteller ist verpflichtet, die Standgebühr sofort nach Rechnungsstellung an den FVA GmbH zu überweisen. Wird die Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist die FVA GmbH berechtigt, dem Aussteller zu Beginn des Aufbaus den Zutritt zu seiner Standfläche zu verwehren. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen.

§10 Entsorgung bei Präsenz-Veranstaltungen

Die Entsorgung von Verpackungen ist in den Standgebühren enthalten. Ausgenommen sind (über den allgemeinen Hausmüll hinaus) gesondert zu entsorgende Gegenstände und Flüssigkeiten.

§11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz der FVA GmbH in Deutschland, Frankfurt am Main.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlich gewollten gleich oder möglichst nahekommt.

Frankfurt, 03.02.2021